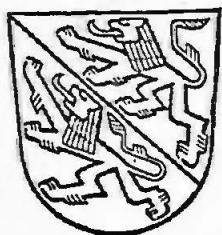


EXEMPLAR ARP TG
REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 16. Sep. 1969

Nr. 2169

Betrifft: Baulinienplan Bergliweg der Gemeinde Frauenfeld.

1. Mit Schreiben vom 12. August 1969 ersucht der Stadtrat von Frauenfeld um Genehmigung des Baulinienplans Bergliweg. Dieser wurde nach öffentlicher Auflage vom 28. April bis 12. Mai 1969 vom Stadtrat am 4. Juni 1969 beschlossen. Während der Auflagefrist wurde von sieben Anstössern eine Einsprache beim Stadtrat eingereicht, die dieser mit Beschluss vom 4. Juni 1969 abwies. Gegen diesen Entscheid erhoben die Einsprecher am 28. Juni 1969 beim Regierungsrat Beschwerde (Erstunterzeichner: P. Frei, Neuhauserstrasse 78). Im Genehmigungsverfahren ist demnach auch über diese Beschwerde zu entscheiden.
2. Der Bergliweg ist zweifellos notwendig zur Erschliessung der Parzellen 72 VI, 1130 II, 1126 IV und 1210 IV. Die durchgehende Führung ist ebenfalls wichtig, damit die öffentlichen Dienstleistungen (Kehrichtabfuhr, Strassenreinigung, Schneeräumung etc) nicht zu aufwendig werden. Die Sicherung des Trasses durch Baulinien ist daher unerlässlich. Strassenbreite und Baulinienabstände entsprechen den Normen für eine Erschliessungsstrasse dieser Bedeutung. Gegen den Baulinienplan und den dadurch ermöglichten Strassenausbau ist aus planerischer Sicht nichts einzuwenden.
3. Die Beschwerdeführer beanstanden denn auch nicht die Ziehung der Baulinien; ihre Einwände richteten sich im wesentlichen gegen einen Ausbau. Dieser steht, wie der Vernehmlassung des Stadtrates entnommen werden kann, aber noch nicht zur Diskussion; es wird mit diesem Plan nur dafür gesorgt, dass bei

weitem Ueberbauungen in diesem Quartier die einwandfreie Erschliessung sichergestellt ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

Zuhanden der Beschwerdeführer sei aber festgehalten, dass mit der Genehmigung der Baulinien noch nichts entschieden ist über den zukünftigen Ausbau des Bergliwegs. Wenn der Stadtrat diese Strasse ausbauen will, muss dieses Projekt (samt allfälligen Perimeterpflichten) öffentlich aufgelegt werden, wobei den Anstössern wiederum eine Einsprachemöglichkeit zu eröffnen ist.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Baulinienplan Bergliweg der Stadt Frauenfeld wird genehmigt.
2. Die Beschwerde der Herren P. Frei, W. Wyss, P. Griss, C. Maldini, Th. Hubmann, Dr. A. Schweiler und J. Ruckstuhl wird abgewiesen; eine Beschlussexte wird nicht erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk
 - Herrn P. Frei, Neuhauserstrasse 78 zuhanden aller Beschwerdeführer
 - Strassen- und Baudepartement (3-fach)
 - Regionalplanungsamt unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und den Akten.

Der Präsident des Regierungsrates:



Der Staatsschreiber:
i. V. Der Adjunkt